

1. Antrag des Kassenwarts zur Änderung der Finanzordnung auf der Jahreshauptversammlung des Schachkreises Mittelschwaben 2024

In den Paragraphen § 6 soll als weiteres bezuschusstes Turnier die Schnellschachmeisterschaft der Jugend neu aufgenommen werden.

§ 6 alt:

Der Verband leistet pro Saison auf jeweiligen Antrag und gegen Nachweis der Kosten Zuschüsse

- zur Austragung der Einzelmeisterschaften der Erwachsenen (bis 100 €),
- zur Austragung der Einzelmeisterschaften der Jugend (bis 100 €),
- zur Austragung der Mannschaftsmeisterschaften der Jugend (bis 100 €),
- zum Erwerb oder zur Verlängerung von Schiedsrichterscheinen in Schwaben von Spielern, die bei einem Verein des Kreises spielberechtigt sind (bis 300 € pro Saison, bis 60 € pro Saison und Verein, bis 30 € pro Teilnahme),
- sowie weiterer Turniere und Maßnahmen auf Beschluss der Vorstandschaft.

Die Zuschüsse dürfen nur die Kosten der Austragung decken, sie dürfen nicht (beispielsweise als Preisgelder) an die Spieler ausbezahlt werden oder dazu führen, dass der Verein, der mit der Austragung beauftragt ist, einen Überschuss erwirtschaftet. Gegebenenfalls angefallene Überschüsse sind an den Verband zurückzuzahlen.

§ 6 neu:

Folgender Spiegelstrich soll bei der Aufzählung der bezuschussten Turniere aufgenommen werden:

- **zur Austragung der Schnellschachmeisterschaft der Jugend (bis 100 €)**

Begründung:

Im Rahmen des Königsbrunner Rapid-Turniers werden inzwischen auch die Mittelschwäbischen Jugend-Schnellschachmeisterschaften mit ausgespielt und dafür Pokale und Urkunden ausgespielt. Bislang können die Kosten dafür erst nach Beschluss der Vorstandschaft erstattet werden.

2. Antrag des Kassenwarts zur Änderung der Finanzordnung auf der Jahreshauptversammlung des Schachkreises Mittelschwaben 2024

§ 8 (1) alt:

1. Unkosten und Aufwendungen

Den Vorstandsmitgliedern bzw. vom Vorstand beauftragten Personen (z.B. Schiedsrichter) können entstandene Unkosten und Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Porto, ...) erstattet werden, soweit diese in Art und Höhe in unmittelbarem Zusammenhang mit der gewissenhaften, zweckmäßigen und sparsamen Ausübung ihres Vorstandsamtes bzw. Ausführung eines Auftrages stehen.

:
:

§ 8 (1) neu:

Hinter dem Wort „Fahrtkosten“ soll folgendes eingefügt werden:

- 0,30 € pro gefahrenen km

Begründung:

Konkretisierung der Höhe der Erstattung von Fahrtkosten

3. Antrag des Kassenwarts zur Änderung der Finanzordnung auf der Jahreshauptversammlung des Schachkreises Mittelschwaben 2024

§ 8 (1) alt:

1. Unkosten und Aufwendungen

Den Vorstandsmitgliedern bzw. vom Vorstand beauftragten Personen (z.B. Schiedsrichter) können entstandene Unkosten und Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Porto, ...) erstattet werden, soweit diese in Art und Höhe in unmittelbarem Zusammenhang mit der gewissenhaften, zweckmäßigen und sparsamen Ausübung ihres Vorstandsamtes bzw. Ausführung eines Auftrages stehen.

In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft weitere, tatsächlich entstandene Kosten durch Beschluss als erstattungsfähig erklären.

Unkosten und Aufwendungen sind grundsätzlich nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattungsfähig.

Erstattungen über 100 € müssen vorab beim Kassenwart angekündigt und genehmigt werden. Zeitaufwendungen sind ehrenamtlich und nicht erstattungsfähig.

§ 8 (1) neu:

Der letzte Satz „Zeitaufwendungen sind ehrenamtlich und nicht erstattungsfähig.“ soll ersatzlos gestrichen werden.

Neuer § 8 (2):

Die bei Turnieren des Schachkreis Mittelschwaben eingesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf ein Tageshonorar in Höhe von 20 €, wenn Sie für die überwiegende Dauer des Turniers anwesend sind. Mannschaftskämpfe sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Bisheriger § 8 (2) wird ohne inhaltliche Änderung zu § 8 (3)

Begründung:

Schiedsrichtertätigkeiten, insb. bei Jugendturnieren, sind zeitaufwendig und arbeitsintensiv. Die eingesetzten Schiedsrichter sollen dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten.